

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 172.

Montag, den 21. Juni.

1847.

### Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden rücksichtlich der Aufnahme und des Auslernens der Lehrlinge von den nicht zu der Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes folgende Bestimmungen getroffen.

1. Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Großkaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auslernen.

2. Jeder Lehrling, welcher in einer Großhandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Cassé der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3. Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendasselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Cassé zu entrichten.

4. Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre angegeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungssiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mitzuvollziehen.

5. Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6. Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7. Jeder Lehrherr, welcher in Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig, den 19. Juni 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung, wegen ausgeloster Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verloosung sind nachverzeichnete, zu der im Jahre 1830 gemachten hiesigen Stadt-Anleihe von 2,400,000 Thaler gehörende Schuldscheine herausgekommen. Es werden daher deren Inhaber hiermit aufgefordert, den Capitalbetrag mit den bis ultimo Decbr. 1847 verfallenden Zinsen, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons, vom 1. Decr. 1847 an spätestens binnen acht Wochen auf hiesigem Rathhause in Empfang zu nehmen, widrigenfalls aber sich zu gewöhnen, daß Capital und Zinsen auf Gefahr der säumigen Interessenten deponirt werden.

Leipzig, den 14. Juni 1847

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Liste der ausgelosten Stadt-Scheine.

#### 1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13	296	381	449	539	677	741	745	754	821
149	344	431	478	638	678				

#### 500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
11	184	364	814	978	1121	1180	1263	1437	1510
108	212	790	847	1020	1136	1220	1366	1448	1538
126	217	795	920	1029	1148	1236	1417	1464	1694
176	315								